

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Versichert sind **Berufs- und Freizeitunfälle – weltweit** – unter der Voraussetzung, dass die versicherte(n) Person(en) in Österreich der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen, sozialversichert sind und mindestens ein aufrechter Nebenwohnsitz in Österreich besteht. Der Tarif sieht grundsätzlich die Einteilung nach Gefahrenklassen vor. Der Prämienatz wird nach dem im Antrag deklarierten Beruf der zu versichernden Person bestimmt. Für die Bewertung und Zuordnung der Prämienzuschläge ist die vom Versicherten tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit maßgeblich. Bei zwei oder mehreren Berufen (Nebenberuf; ausgenommen von dieser Regelung ist die nebenerwerbliche Tätigkeit als Land- und Forstwirt) richtet sich die Tarifierung nach dem Beruf, in dem der Versicherte einem erhöhten Unfallrisiko (höhere Gefahr) ausgesetzt ist.

- **Sportler** ohne sonstigen Beruf sind Berufssportler, diese werden nicht gezeichnet. Das gleiche gilt auch für Personen, die neben dem Beruf entgeltlich einen Sport ausüben. Entgeltlichkeit liegt vor, wenn der Versicherte mehr als einen bloßen Ersatz der Spesen erhält.
- **Pensionisten**, die einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, werden nach der Art der Beschäftigung tarifiert.
- **Bezieher von Arbeitslosengeld** (arbeitslos, arbeitssuchende), werden nach der letzten tatsächlich ausgeübten beruflichen Tätigkeit eingestuft.

ANNAHMERICHTLINIEN

Einreichung der Anträge

Der Versicherungsbeginn darf maximal **6 Monate** in der Zukunft liegen.

Risikoangaben / Vorläufige Deckung

Für die umfassende Risikobeurteilung muss neben dem Deckungsumfang die Deckungsaufgabe folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller mit genauer Anschrift + Offert
- Versicherte Personen mit genauem Geburtsdatum
- Versicherte Personen sind in Österreich sozialversichert
- Berufstätigkeit
- Angaben über den Gesundheitszustand, vorhandene Gebrechen oder Krankheiten (bei Abschluss der Zusatzdeckung „Unfallrente“)
- Angaben über frühere Unfälle, Sehschwächen über 10 Dioptrien oder sonstige Verletzungen und chronische Erkrankungen (bei Abschluss der Zusatzdeckung „Unfallrente“)
- Unterschriften der versicherten Personen, wenn nicht mit dem Antragsteller identisch. Bei minderjährigen versicherten Personen oder Antragstellern, die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Unfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Der Versicherungsschutz wird mit der Einlösung (Prämienzahlung) der Polizze (innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Polizze sowie nach der Auf-forderung zur Prämienzahlung) jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn wirksam.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), gewähren wir diese vorläufige Deckung im Rahmen des „Normgeschäftes“ mit sofortiger Wirkung per gewünschten Vertragsbeginn für maximal 6 Wochen.

Für anfragepflichtiges Geschäft ist unsere ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung erforderlich.

1.1 Nicht versichert werden generell

- kurzfristige Unfallversicherungen für Reisen und Veranstaltungen (siehe VAV-Reiseversicherung)
- Personen, die dauernd **vollständig arbeitsunfähig** sind
- Personen, die **dauernd pflegebedürftig** sind
- Personen, die nachfolgende besonders **gefährliche Berufe ausüben**:
Artisten und Akrobaten, Bergsteiger, Bergführer, Mitarbeiter der Bergrettung, Bergleute und sonstige unter Tage tätige Personen, Dachdecker, Feuerwerker, Flugpersonal, Forschungs- und Expeditionsreisende, Personen in der Forst- und Landwirtschaft, Personen in Holzver- oder -bearbeitenden Betrieben, Höhlenforscher, Jockeys und Bereiter, Kunstreiter, Kletterer, Rauchfangkehrer, Mitarbeiter von Spezialeinheiten, Moto-Cross-Fahrer, Munitions-, Such- und Räumungstrupps, Sprengmeister und Gehilfen, Pyrotechniker, Rennfahrer, Radrennfahrer, Stuntmen, Taucher, Testfahrer, Tierbändiger, Tunnelbauer, Zimmermann.
- Personen, die als **Berufssportler*)** tätig sind
- Personen, deren Unfallverträge von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurden
- Personen, die nachfolgende besonders **gefährliche Sportarten bzw. Hobbys ausüben**:
Paragleiten, Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Bungee Jumping und sonstige Luftsportarten
Bobfahren, Skeleton, Eiskanalrodeln, Rafting, Wildwasserfahren, Canyoning, HighRopes, Hydro-Speed, Heli Bungee, Höhlentrekking, Kite-Surfen, Base-Jumping, House- Running, Scad-Diving, Moto-Cross, American Football, Gewichtheben, Polo.
- **Gruppen-Unfallversicherungen für**:
Kinder und Jugendliche in Schulen, Kindergärten, Tagesheimstätten und Kinderhorte, Studierende an Fachschulen und Universitäten, Gewählte ehrenamtliche Gemeindefunktionäre, Mitglieder Berufs- und freiwilliger Feuer- und Wasserwehren sowie Sanitätskolonnen und Vereine.

Zusätzlich können bei Abschluss der Zusatzdeckung „Unfallrente“ folgende Personen nicht versichert werden:

- Personen, die von schwerem **Nervenleiden** befallen sind
- Personen, mit über **12 Dioptrien** Kurzsichtigkeit
- Personen mit folgenden **Erkrankungen**:
Personen mit Erkrankungen des Herzens und der Gefäße, der Nerven und des Gehirns, Psychotischen Störungen, Tourette-Syndrom, Autismus, Diabetes, Epilepsie, Krebs, Multiple Sklerose, Hämophilie (Bluterkrankheit), schwere Erkrankungen oder Behinderungen des Bewegungsapparates, Parkinson'sche Krankheit, Alkohol-, Medikamenten- oder Drogen-Abhängigkeit, Schwerhörigkeit.

***) Berufssportler:**

Berufs-, Lizenz- und Vertragssportler und Personen, die bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem Training mindestens 50% ihres Jahres-Netto-Einkommens und somit mehr als einen bloßen Spesenersatz aus der Ausübung des Sports, erhält.